



bAV-UpDate

4 | 2020

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

noch vor einem Jahr konnten wir uns nicht vorstellen, dass eine als weit entfernt empfundene gesundheitliche Gefahr zu einer unmittelbaren Bedrohung werden würde, die unseren Alltag beinahe vollständig verändern könnte. Homeoffice, Umwandlung von Präsenz- in Online-Veranstaltungen, Shutdown und vieles mehr haben unseren gewohnten Arbeitsalltag nachhaltig verändert. Unsere bAV-Themen sind uns aber geblieben. Das zeigt auch wieder dieses bAV-Update. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Weihnachten 2020 wird für uns alle eine ganz besondere Herausforderung werden. Machen wir das Beste daraus! Wir wünschen Ihnen und der Familie schöne und besinnliche Tage und einen guten Start in das Jahr 2021, das hoffentlich mehr hält, als es derzeit verspricht.

Für das gesamte aba-Team,

Ihr Klaus Stieffermann

INHALTSVERZEICHNIS

Politik	2
Gesetz für die Digitale Rentenübersicht hat die nächste Hürde genommen	2
aba-Vorsitzender Dr. Georg Thurnes: Kein „Weiter so“ nach Covid-19 – Zinsrealität fordert Gesetzgeber	3
Rentenpolitisches Papier des CDU-Bundesfachausschusses „Soziale Sicherheit und Arbeitswelt“	4
Alterssicherungsbericht 2020	4
DAV empfiehlt Senkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge auf 0,25 Prozent	5
EU-Kommission veröffentlicht Roadmap zum Grünbuch „Altern“	6
aba-Positionspapier zur rentenpolitischen Maßnahme im Aktionsplan Kapitalmarktunion	6
Update zum European Tracking Service on Pensions	6
Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte Anfang 2021	6
Recht	7
BAG: Keine Störung der Geschäftsgrundlage bei Änderung bilanzrechtlicher Bestimmungen	7
Steuer	8
EU-Reform der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	8

Aufsicht 8

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz: Aktueller Stand	8
BMF-Referentenentwurf Fondsstandortgesetz	9
BaFin-Rundschreiben Solvabilität	9
Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und ERB: Stellungnahmen zu den Entwürfen	9
EIOPA-Meldewesen: Allgemeinverfügung der BaFin aktualisiert	10
BaFin-Sammelverfügung - Konsultation erwartet	10
FAQ zum Treuhänder-Rundschreiben	10
EU-Verordnungsvorschlag „Digital Operational Resilience“: Beratungen im EP beginnen	10
Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) – Überarbeitung	11
Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) - Überprüfung des Rechtsrahmens	11
EIOPA-Erklärung zu Registrierungs- bzw. Zulassungsverfahren für EbAV	11
Künftiger EIOPA-Stresstest für EbAV	11

Nachhaltigkeit 12

aba-AKA Positionspapier zu den Technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung	12
Zeitplan zur Umsetzung der Anforderungen der Offenlegungs-VO	12
EU-Kommission – Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zusammengesetzt	13
EU-Kommission – ESG im Aktionsplan Kapitalmarktunion	13
EU-Kommission – Künftige EU Sustainable Finance Strategie	13
EU-Kommission – Überarbeitung der CSR-Richtlinie („NFRD review“)	14
EU-Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung	14
EU-Aufsichtsbehörde EIOPA und ESG	14
EZB-Leitfaden für Banken zu Klima- und Umweltrisiken	15
Internationale Arbeit und Diskussionen zu ESG	15

Verschiedenes 15

Dr. Georg Thurnes als Vorsitzender der aba bestätigt	16
Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021: Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung	17
BaFin-Statistik Erstversicherer 2019 veröffentlicht	18
Neues von der OECD	18
BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht im April 2021	18
10 Jahre EIOPA – Konferenz im Februar 2021	18
EU erklärt: Grünbücher und Weißbücher der EU-Kommission	19
Passwortgeschützte Bereiche für Mitglieder und Abonnenten online	19

POLITIK

Gesetz für die Digitale Rentenübersicht hat die nächste Hürde genommen

Das „Gesetz Digitale Rentenübersicht“ hat weitere wichtige Hürden genommen.

Der Gesetzentwurf der Regierung sieht die Bündelung der Rentenvorsorgeinformationen verschiedener Träger vor, jedoch zunächst vorwiegend auf freiwilliger Basis. Die Digitale Rentenübersicht solle einen Anreiz setzen, dass

sich die Bürger intensiver mit der eigenen Altersvorsorge auseinandersetzen. Bisher seien die Informationen darüber zu unübersichtlich, heißt es dazu im Entwurf. Die [aba unterstützt](#) den ambitionierten Plan der Bundesregierung zur Einführung einer Digitalen Rentenübersicht.

Am 18. November 2020 hat der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales nach der [Expertenanhörung](#) vom 16. November 2020 den [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung für eine Digitale Rentenübersicht mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und der Grünen-Fraktion in geänderter Fassung beschlossen. Die Fraktionen von AfD, FDP und der Linken enthielten sich.

Einen Tag später, am 19. November 2020, hat der [Bundestag](#) das Gesetz mit den im Ausschuss beschlossenen Änderungen – ebenfalls mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Grünen bei Enthaltung von AfD, FDP und Die Linke – angenommen.

Am 18. Dezember 2020 stand das „Gesetz Digitale Rentenübersicht“ als TOP 2 auf der Agenda der [998. Sitzung des Bundesrates](#). Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz. Der Bundesrat hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Die letzten Hürden vor Inkrafttreten sind die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes bleiben der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu gründenden „Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht“ (ZfDR) und dem noch zu konstituierenden Steuerungsgremium 21 Monate, um die ersten wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen über die detaillierte Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht zu treffen. Auch die nötige technische Infrastruktur gilt es, auf die Beine zu stellen. Im Herbst 2022 wird der erste Startschuss für eine 12-monatige erste Betriebsphase, eine Art Pilotphase, auf rein freiwilliger Basis fallen. Nach einer Evaluierung soll dann im Herbst 2023 der Regelbetrieb starten. Genauer wird eine Rechtsverordnung final regeln.

// St

aba-Vorsitzender Dr. Georg Thurnes: Kein „Weiter so“ nach Covid-19 – Zinsrealität fordert Gesetzgeber

„Das seit Ende der 90er eingetretene systematische Zinsrisiko, das von den Covid-19-bedingten Hilfsmaßnahmen vermutlich einzementiert wird, erlaubt kein „Weiter so“. Hier muss rasch über einen grundsätzlichen, ausgewogenen Systemeingriff nachgedacht werden“, erklärte Dr. Georg Thurnes, Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung im Rahmen der digitalen aba-Mitgliederversammlung am 3. November 2020 in Unterhaching. Das gelte neben bestimmten Kapitalanlagevorschriften insbesondere auch für die Behandlung von Besitzständen.

Vor dem Hintergrund von Zinserwartung und demographischer Entwicklung könne ein faires Modell darin liegen, den Arbeitgeber zwar unverändert für das Erreichte, den Past-Service, in die Verantwortung zu nehmen. Auf arbeitsrechtlich sichere Weise müsse aber für den Future-Service möglicherweise der Arbeitnehmer mehr in die Verantwortung genommen werden. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer hätten das eingetretene Zinsrisiko allein zu verantworten.

„Für jüngere Generationen generell und auch für die älteren bezogen auf den Future-Service braucht es zudem ein chancenorientiertes, den Kapitalmarktverhältnissen angepasstes Versorgungssystem. Die reine Beitragszusage ist hierfür ideal, zumal sie durch die obligatorische Rentenleistung sowie die Korridor- und Pufferungsmechanismen in sich bereits Potenzial für einen Ausgleich zwischen Generationen trägt“, erläuterte Thurnes.

Thurnes führte weiterhin aus, dass bAV-Einrichtungen zudem die wahrhaft langfristigen Investoren seien. „Der Regulierungsrahmen muss dem deutlich besser angepasst werden. Die Verfolgung nachhaltiger Investitionsstrategien würde davon ebenso profitieren wie die herausfordernde Finanzierung in der Vergangenheit eingegangener, hoher Zinsgarantien.“

„Diese Erkenntnisse sind nicht neu, die daraus ableitbare To-Do-Liste lag schon lange vor Covid-19 auf den Tischen von Politik, Gesetzgeber, Aufsicht und Sozialpartnern. Jetzt wird es höchste Zeit, sie endlich abzuarbeiten“, forderte Thurnes.

Die betriebliche Altersversorgung sei weder überholt noch untauglich, um Arbeitnehmern zu einer guten Altersversorgung im Alter zu verhelfen. Die enormen Vorteile der Betriebsrenten dürften weder kleingehalten noch konterkariert werden. Mehr denn je gelte es, den kollektiven, sozialpartnerschaftlichen Ansatz, sei es auf tarifvertraglicher oder betrieblicher Basis, sowie die Chancen der Kapitaldeckung zu nutzen. Hier müsse man ansetzen, statt rudimentäre, schöngerechnete, rechtlich nicht geprüfte Staatsfondsmodelle zu propagieren. (Der Lagebericht ist in BetrAV 8/2020 Seite 692 ff. nachzulesen.)

// St

Rentenpolitisches Papier des CDU-Bundesfachausschusses „Soziale Sicherheit und Arbeitswelt“

Am 30. November 2020 hat der Bundesfachausschuss „Soziale Sicherheit und Arbeitswelt“ der CDU ein Papier mit rentenpolitischen Reformvorschlägen vorgelegt. Darin wird die Bundesregierung beauftragt, einen „Vorschlag in Anlehnung an die Idee der Doppelrente auszuarbeiten“. Es soll „eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund (...) eingerichtet werden, die einen Rentenfonds für die Kapitalanlage aufbaut und betreut“ (vgl. dazu eine [aba-Meldung vom 30.07.2020](#)).

Ferner wird festgestellt, dass „zu viele Menschen keine oder keine ausreichende betriebliche bzw. private Altersvorsorge“ haben. Für Geringverdiener soll ab der nächsten Legislaturperiode „eine betriebliche bzw. private Altersvorsorge“ verpflichtend werden, zu der Arbeitgeber „einen substanziellen Beitrag“ leisten müssen, bei gleichzeitiger Erhöhung der steuerlichen Refinanzierung für die reine arbeitgeberfinanzierte Leistung.

Bei der Riester-Rente sieht eine erste Reformstufe Vereinfachungen und höhere Zulagen vor. In einem zweiten Schritt soll der Staat Kriterien für ein Standardprodukt „ohne Abschlusskosten“, „mit möglichst niedrigen Verwaltungskosten“ und einem „Anlageschwerpunkt auf aktienbasierten Produkten“ definieren.

Einige Ideen aus internen Entwürfen, die vorzeitig veröffentlicht wurden, fanden offenbar keine Mehrheit im Bundesfachausschuss wie etwa die „Regelversicherungszeit von 45 Jahren“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im veröffentlichten Papier ist nunmehr davon die Rede, „anstatt eines fixen gesetzlichen Renteneintrittsalters für alle in Zukunft eine Regelung für einen individuellen Übergang in die Rente“ zu ermöglichen.

// AZ

Alterssicherungsbericht 2020

Alle vier Jahre wird im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen und Senioren, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau berichtet. Mit einer Vielzahl differenzierter Daten liefert er umfassende Informationen und leistet einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über die Alterssicherung und die Einkommenssituation der Älteren. Der [Alterssicherungsbericht 2020](#) ist der siebte seit 1997; im Fokus steht das Jahr 2019, für das die benötigten Daten weitgehend vollständig vorliegen.

Wenn man die Entwicklungen in der bAV kurz zusammenfassen will, dann kann man sagen: In absoluten Zahlen hat die Verbreitung der bAV weiterhin zugelegt, angesichts des gleichzeitigen Beschäftigungsaufwuchses hat sie jedoch relativ (zur Zahl der Beschäftigten) geringfügig abgenommen.

Hier ein Auszug aus der Zusammenfassung (S. 9 und 10 des Alterssicherungsberichts; die relevanten Tabellen finden sich im Hauptteil des Alterssicherungsberichts auf den Seiten 139 ff.):

„Etwa gut die Hälfte der heutigen Seniorinnen und Senioren haben Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge, zum Beispiel in Form einer Lebensversicherung. Diese Einkommen machen mit 8 Prozent bzw. 7 Prozent einen eher kleinen Teil ihres Bruttoeinkommensvolumens aus. Dieser Anteil wird aber aufgrund der höheren Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge bei den heute Beschäftigten in der Zukunft an Bedeutung gewinnen.“

Mittlerweile gibt es 21 Mio. aktive Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (BAV) und rd. 16,4 Mio. Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben rd. 66 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente.

Der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen in der betrieblichen Altersversorgung, der in den Jahren 2001 bis 2005 sehr dynamisch war, hat in den letzten Jahren deutlich an Schwung verloren. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung (BAV) ist seit Ende 2017 bis Ende 2019 nur noch um rund eine halbe Mio. auf 21 Mio. gestiegen. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, entspricht dies ca. 18,2 Mio. Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften. Allerdings konnte dieser Aufwuchs nicht mit der guten Beschäftigungsentwicklung Schritt halten. Im gleichen Zeitraum hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 32,6 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rd. 54,6 Prozent im Jahr 2017 auf rd. 53,9 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen.

Die Instrumente des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, das seit 2018 in Kraft ist, haben noch keine positive Dynamik entfalten können. Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei einer Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Im Jahr 2019 ist die Zahl der Verträge im Vergleich zum Jahr 2018 sogar geringfügig um ca. 70 Tsd. gesunken. Ursachen hierfür dürften unter anderem die durch die Finanzmarktkrise verursachte Unsicherheit, die anhaltende Niedrigzinsphase sowie die oft sehr einseitige negative Berichterstattung über die Riester-Rente sein.

Insbesondere Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen sorgen nach wie vor zu wenig zusätzlich für das Alter vor. Während über alle Einkommensklassen hinweg rd. 35 Prozent der Befragten angaben, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen, sind es bei den Geringverdienern mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat knapp 54 Prozent, bzw. etwa 2,2 Mio. der knapp 4,2 Mio. erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Gruppe. Rd. 71 Prozent davon sind Frauen (ca. 1,6 Mio.). Insgesamt steigt die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge mit dem Einkommen an. Dies ist auf die betriebliche Altersversorgung zurückzuführen. Wird nur die private staatlich geförderte Altersvorsorge betrachtet, zeigt sich, dass sich der Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag über die Einkommensgruppen hinweg kaum verändert.“

// St

DAV empfiehlt Senkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge auf 0,25 Prozent

In Anbetracht des 2020 erneut gesunkenen Zinsniveaus und der hohen Unsicherheit der weiteren Kapitalmarktentwicklung empfiehlt die [Deutsche Aktuarvereinigung e.V. \(DAV\)](#) dem Bundesfinanzministerium, den Höchstrechnungszins für Neuverträge in der Lebensversicherung zum 1. Januar 2022 auf 0,25 Prozent zu senken. Seit 2017 liegt der Wert bei 0,9 Prozent.

Die DAV plädiert dafür, zusammen mit der Absenkung des Höchstrechnungszinses auch den vollständigen Beitragserhalt bei der Riester-Rente sowie der Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersversorgung (BZML) zu reformieren und die Garantien abzusenken. Ein solches Reformpaket trägt nach Überzeugungen der DAV auf der einen Seite dem Sicherheitsbedürfnis der Deutschen Rechnung und ermöglicht auf der anderen Seite den Versicherern, die Kundengelder in chancenreichere Anlageformen wie Immobilien, Infrastrukturprojekte oder Aktien zu investieren.

// St

EU-Kommission veröffentlicht Roadmap zum Grünbuch „Altern“

Am 16. November 2020 hat die EU-Kommission die [Roadmap on the Demographic change in Europe - Green paper on ageing](#) veröffentlicht. Neben dem Thema Alterssicherung wird sich das Grünbuch auch mit einer Reihe von anderen Themen – Herausforderungen und neuen Möglichkeiten – rund um die demographische Entwicklung beschäftigen. So sollen zum Beispiel Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene sowie die Frage, wie nachhaltiges Wachstum bei einer sinkenden Zahl an Erwerbstätigen aussehen könnte, berücksichtigt werden. PensionsEurope hat von der Möglichkeit, Feedback zu geben, Gebrauch gemacht. Die Veröffentlichung des Grünbuchs wird im ersten Quartal 2021 erwartet und von einer Konsultation begleitet werden. Zum Begriff des „Grünbuchs“ vgl. [den untenstehenden Artikel](#).

// VM

aba-Positionspapier zur rentenpolitischen Maßnahme im Aktionsplan Kapitalmarktunion

Am 24. September 2020 hatte die EU-Kommission einen Aktionsplan zur Stärkung der Kapitalmarktunion vorgelegt ([A capital markets union for people and businesses: new action plan](#)). Die aba konzentriert sich in ihrem Anfang Dezember 2020 veröffentlichten [Positionspapier](#) auf Maßnahme 9, die sich direkt auf die Altersversorgung bezieht.

Wie bereits in ihrem [Feedback zur Roadmap](#), das dem Aktionsplan vorausgegangen war, betont die aba, dass Rentenpolitik Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Innerhalb der EU-Kommission sollte sich nicht die Generaldirektion für Finanzstabilität und Kapitalmärkte (FISMA) im Kontext Kapitalmarktunion, sondern die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (EMPL) aus sozialpolitischer Perspektive mit diesem Thema beschäftigen. Nach diesen grundsätzlichen Punkten kommentiert sie die drei in Maßnahme 9 vorgeschlagenen Initiativen: das Pension Dashboard, die Studie zu automatischer Einbeziehung und Best Practices für säulenübergreifende Renteninformationen.

// SD/VM

Update zum European Tracking Service on Pensions

Seit Anfang 2019 arbeitet ein Konsortium daran, einen „[European Tracking Service on Pensions](#)“ (ETS) auf die Beine zu stellen. Im Rahmen des von EU-Kommission und Konsortiumspartnern finanzierten Projekts soll ein web-basierter grenzüberschreitender Renteninformationsdienst entwickelt werden. Aus Deutschland arbeitet die [VBL](#) im Konsortium mit.

In einer virtuellen Veranstaltung Ende November 2020 wurde über die Arbeit zu einzelnen Schwerpunkten berichtet. Aktuell wird u.a. an einer Pilot-Website, einem beispielhaften Datenaustausch mit dem belgischen Renteninformationsdienst, der möglichen Struktur einer ETS Organisation und an Kommunikationsstrategien gearbeitet.

Die „Find Your Pension“ (FYP) Website soll grenzüberschreitenden Arbeitnehmern Informationen zu Renten und Rentensystemen bieten und, wo möglich, mit nationalen Renteninformationsdiensten verbunden werden, um von der FYP Website ein Tracking von Anwartschaften durchzuführen und die individuellen Rentenansprüche anzeigen zu können. Ziel ist es, Ende 2021 die Pilot-Website vorzustellen ([mehr Informationen zur Veranstaltung und zur entstehenden Website](#); [Überblick über Digitale Renteninformationen in der EU](#)).

// VM

Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte Anfang 2021

Mit der Vorstellung eines „Aktionsplans“ will die EU-Kommission Anfang 2021 ihre Pläne zur Verwirklichung der [Ende 2017 verkündeten](#) Europäischen Säule sozialer Rechte ([ESSR](#)) vorlegen.

Die ESSR ist kein Gesetzgebungsakt, sondern eine politische Erklärung mit 20 Grundsätzen zu den drei Themenkomplexen „Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang“, „Faire Arbeitsbedingungen“ und „Sozialschutz und Integration“. Grundsatz 15 postuliert, ohne explizite Erwähnung der betrieblichen Altersversorgung oder anderer Säulen der Alterssicherung, das Recht von Arbeitnehmern und Selbstständigen „auf ein Ruhegehalt, das ihren Beiträgen entspricht und ein angemessenes Einkommen sicherstellt“ sowie den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beim Erwerb von Rentenansprüchen.

Die ESSR diene seit ihrer Verkündung wiederholt als Begründung für politische Handlungsempfehlungen wie etwa im Februar 2020 in der Einleitung des [Berichts der High Level Expert Group on Pensions](#) (HLEG), zu dem die aba im August 2020 mit einem [Positionspapier](#) ausführlich Stellung genommen hat. Ein weiterer wichtiger Schritt der politischen Umsetzung war die [Mitteilung der Kommission „für einen gerechten Übergang“](#) vom 14. Januar 2020, die eine Reihe konkreter sozialpolitischer Vorhaben ankündigte, darunter das Grünbuch über das Altern, das Gegenstand [eines weiteren Artikels](#) in dieser bAV-Update-Ausgabe ist.

Anfang 2021 werden aba und PensionsEurope den veröffentlichten Aktionsplan auswerten und insbesondere Vorschläge zu Grundsatz 15 auf mögliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung hin untersuchen.

// AZ

RECHT

BAG: Keine Störung der Geschäftsgrundlage bei Änderung bilanzrechtlicher Bestimmungen

Mit Urteil vom 8. Dezember 2020 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die Änderung von bilanzrechtlichen Bestimmungen nicht die Anpassung von Versorgungsregelungen wegen Störung der Geschäftsgrundlage rechtfertigt - Pressemitteilung:

„Der verstorbene Ehemann der Klägerin war bei der Beklagten in leitender Position beschäftigt. Ihm war im Jahr 1976 eine Ruhegehaltszusage erteilt worden, die auch eine Hinterbliebenenversorgung umfasste. Diese enthielt eine Anpassungsregel, nach der die Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der maßgeblichen Tarifgehälter anzupassen sind. Die Beklagte gab die jeweiligen tariflichen Gehaltserhöhungen bis 2016 an die Klägerin als Bezieherin einer Witwenrente vereinbarungsgemäß weiter. Im Juli 2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie berufe sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB und werde die Anpassungsverpflichtung aus der Ruhegehaltszusage künftig nicht mehr wie bisher erfüllen. Erhöhungen der Witwenrente würden nur noch nach § 16 BetrAVG vorgenommen werden. Grund für die Störung der Geschäftsgrundlage seien erheblich erhöhte Rückstellungen, die sie nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes 2010 (BilMoG) in ihrer Handelsbilanz aufgrund erheblich gestiegener Barwerte der Versorgungszusagen – auch der streitgegenständlichen Zusage – einzustellen habe. Die Klägerin meint, die Beklagte sei weiterhin uneingeschränkt an die Anpassungsregelung in der Ruhегeldzusage gebunden und verlangt von der Beklagten die Zahlung der Differenzbeträge für den Zeitraum Juli 2016 bis März 2017. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Anpassung von Versorgungsregelungen auf die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zu stützen. Vorliegend waren die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht erfüllt. Geschäftsgrundlage sind die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, wenn der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Dem steht die Vorstellung einer der Parteien gleich, sofern sie für die andere Partei erkennbar war und nicht von ihr beanstandet wurde. Die Beklagte hat sich nicht auf solche Vorstellungen berufen, sondern die vermeintliche Verteuerung der Witwenrente auf Umstände gestützt, die –

unverändert – Inhalt der Versorgungszusage sind. Soweit die Beklagte den Anstieg ihrer bilanziellen Rückstellungen aufgrund angeblich wegen der Änderung des Bilanzrechts gestiegener Barwerte angeführt hat, konnte sie damit ebenfalls nicht durchdringen. Nach der handelsrechtlichen Konzeption handelt es sich bei Rückstellungen im Wesentlichen um ein Instrument der Innenfinanzierung. Dies hat zwar Auswirkungen auf den bilanziellen Gewinn bzw. Verlust eines Unternehmens. Allerdings berechtigt ein schlechterer wirtschaftlicher Verlauf des Geschäftsjahrs nicht zum Widerruf von laufenden Betriebsrenten und somit auch nicht zur Änderung einer Anpassungsregelung. Denn nicht einmal eine wirtschaftliche Notlage kann nach den gesetzlichen Wertungen des Betriebsrentengesetzes einen Widerruf von Versorgungszusagen begründen. In so einem Fall eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen, widerspräche der gesetzlichen Risikoverteilung.“

// Dr

STEUER

EU-Reform der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Die EU-Kommission plant eine EU-Reform der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen ([Mehrwertsteuer](#)-RL, Art. 135). Zu dem am 22. Oktober 2020 veröffentlichten 5-seitigen “Evaluation Roadmap/Inception impact assessment“ der EU-Kommission konnte man sich bis zum 19. November 2020 äußern ([KOM-Website](#), wo knapp 30 Rückmeldungen eingestellt wurden). Die Feedbackmöglichkeit haben u.a. [Pensions-Europe](#), wo sich auch die aba eingebracht hat, und der europäische Verband der öffentlichen Altersversorgungseinrichtungen [EAPSPI](#) genutzt.

Eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission wird für das 1. Quartal 2021 und ein Richtlinienvorschlag im 4. Quartal 2021 erwartet. Das Thema wird in der aba federführend durch den Fachausschuss Steuerrecht begleitet werden, der dazu eine Arbeitsgruppe gebildet hat.

// SD

AUFSICHT

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz: Aktueller Stand

Am 16. Dezember 2020 wurde der [Regierungsentwurf](#) für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) veröffentlicht. Hintergrund ist insbesondere der [Aktionsplan](#) der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte. Verbesserungsbedarf wird u.a. bei den Befugnissen der BaFin bei der Prüfung von Auslagerungen durch Finanzdienstleistungsunternehmen gesehen.

Im Vorfeld fand eine [Konsultation](#) des 123-seitigen [BMF-BMJV-Referentenentwurfs](#) des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) statt, der in Artikel 7 auch einige Änderungen im VAG vorsieht (siehe S. 19 und zur Begründung S. 91 ff.). Dabei geht es u.a. um Änderungen in § 32 VAG und § 47 VAG sowie in § 34 VAG. Die aba hat in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2020 auf das erwartete BaFin-Rundschreiben MaGo für EbAV hingewiesen, das in Kapitel 12 umfangreiche Anforderungen für Ausgliederungen enthalten wird. Ferner wurde im Hinblick auf die vorgesehene Verordnungsermächtigung bzgl. Anzeigen bei Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten betont, dass es hier nur um Einreichungsmodalitäten gehen darf und weitere inhaltliche Vorgaben für EbAV zu Ausgliederungen durch eine Verordnung abgelehnt werden.

// SD

BMF-Referentenentwurf Fondsstandortgesetz

Zum 120-seitigen [BMF-Referentenentwurf](#) eines „Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz)“, den das BMF am 3. Dezember 2020 bis zum 16. Dezember 2020 zur Konsultation gestellt hatte, wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben (eingestellt auf der [BMF-Konsultationswebsite](#)). Mit dem Fondsstandortgesetz sollen aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands gebündelt werden. Artikel 6 sieht auch Änderungen des VAG vor, und zwar in den §§ 35, 295 und 332 VAG zur Einbettung der Taxonomie-Verordnung (EU) [2020/852](#) und insbesondere der Offenlegungsverordnung (EU) [2019/2088](#).

Die VAG-Stellungnahme von aba und [AKA](#) fordert u.a., mit Blick auf die Offenlegungsverordnung, durch angemessene Formulierungen der Gesetzesbegründung zu den Ordnungswidrigkeiten und dem Prüfungsmaßstab für den Wirtschaftsprüfer im VAG der aktuellen „Regulierungs-Situation“ Rechnung zu tragen. Ferner hat die aba eine gemeinsame Stellungnahme mit [ABV](#) und AKA zu Änderungen im KAGB, USt und GewSt abgegeben.

Artikel 3 sieht die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG) zum 1. Juli 2021 vor, um die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken.

// SD

BaFin-Rundschreiben Solvabilität

Die aba hat sich mit einer Stellungnahme an der BaFin-Konsultation „Solvabilität“ beteiligt ([aba-Stellungnahme im aba-Mitgliederbereich](#)). Die BaFin hatte am 12. Oktober 2020 den Rundschreibenentwurf zur „Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds“ bis zum 23. November 2020 zur Konsultation gestellt ([BaFin-Konsultation](#)). Aus Sicht der BaFin hat die Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in deutsches Recht die Neufassung des [Rundschreibens 4/2005 \(VA\) – Solvabilität der Versicherungsunternehmen](#) erforderlich gemacht. Die Neufassung stelle jetzt „die gesetzlichen Grundlagen zur Solvabilität im VAG, in der Kapitalausstattungs-Verordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung umfassend dar“. Die aba hat die Aktualisierung des Rundschreibens aus dem Jahr 2015 begrüßt und den vorgeschlagenen Titel des Rundschreibens, der noch an die VAG-Systematik vor dem EbAV-II-Umsetzungsgesetz erinnert und die Relevanz der beaufsichtigten Unternehmen, für die dieses Rundschreiben erstellt wird, nicht widerspiegelt, kritisiert. Zudem hat sie detaillierte Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf vorgebracht.

// SD

Rundschreiben „MaGo für EbAV“ und ERB: Stellungnahmen zu den Entwürfen

Die BaFin hatte die beiden Rundschreibenentwürfe „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([MaGo für EbAV](#))“ und „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([ERB](#))“ am 11. August 2020 zur Konsultation gestellt, und zwar bis zum 27. September 2020. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen von aba, DAV und GDV sind inzwischen auf den jeweiligen BaFin-Konsultationswebsites eingestellt. Entgegen unserer Erwartung steht die Veröffentlichung der finalen Rundschreiben bei Redaktionsschluss noch aus.

Die MaGo für EbAV war einer der Schwerpunkte der digitalen EbAV-Aufsichtsrechtstagung am 30. September 2020 (Artikel von Frau Menne und Frau Schmid in [LEITERbAV](#)).

// SD

EIOPA-Meldewesen: Allgemeinverfügung der BaFin aktualisiert

Die [Allgemeinverfügung](#) der BaFin vom 10. November 2020 „zur Umsetzung des EIOPA-Beschlusses vom 2. Juni 2020 betreffend eines Informationsverlangens gegenüber nationalen Aufsichtsbehörden“ ([EIOPA-BoS/20-362](#)) wurde veröffentlicht. Die aba hatte am 16. Oktober 2020 zum BaFin-Entwurf [Stellung genommen](#).

Berichtspflichtige Altersversorgungseinrichtungen müssen die [aktualisierte Allgemeinverfügung \(Anlage II + III\)](#) ab dem 1. Januar 2021 verwenden und erstmals berücksichtigen, wenn sie die Daten für das vierte Quartal 2020 (bis 4. März 2021) und die Jahresmeldung 2020 (bis 4. Juni 2021) übermitteln.

//SD

BaFin-Sammelverfügung - Konsultation erwartet

Die aktuelle „[Sammelverfügung](#) zu Anzeige- und Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen über ihre Kapitalanlagen“ stammt aus dem Jahr 2011. Die [Anlageverordnung](#) wurde letztmals im April 2016 geändert, das überarbeitete Kapitalanlagerundschreiben ([RS 11/2017 VA](#)) wurde im Dezember 2017 veröffentlicht und inzwischen gibt es auch ein EZB- und EIOPA-Meldewesen ([EZB/2018/2](#); [aktualisierte Allgemeinverfügung zur Erfüllung der aktuellen EIOPA-Berichtspflichten](#)). Aktualisierungsbedarf hat die aba daher seit Jahren angemahnt. Die BaFin arbeitet jetzt an zwei Sammelverfügungen und neuen Meldeformularen: Eine Sammelverfügung für Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen, die die Sammelverfügung von 2011 ersetzen soll, und eine Sammelverfügung für Pensionsfonds, mit der erstmalig Kapitalanlageberichtsspflichten für Pensionsfonds eingeführt werden sollen. Sterbekassen sollen zukünftig nicht mehr in das regelmäßige Kapitalanlageberichtsverfahren einbezogen werden. Eine Konsultation der Entwürfe wird im 1. Halbjahr 2021 erwartet.

//SD

FAQ zum Treuhänder-Rundschreiben

Die BaFin hat am 10. November 2020 die [FAQ](#) zum [Treuhänderrundschreiben 3/2016 \(VA\)](#) aktualisiert. In den FAQ wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen der Mitverschluss durch elektronische Schlösser bei Sicherungsvermögenswerten, die urkundlich verbrieft und durch das Unternehmen in einem Tresor aufbewahrt werden, hergestellt werden kann.

//SD

EU-Verordnungsvorschlag „Digital Operational Resilience“: Beratungen im EP beginnen

Im Europäischen Parlament (EP) haben die Vorbereitungen für die erste Lesung zum Verordnungsvorschlag zum Thema „Cyber-Resilienz“ begonnen. Dieser wurde im September 2020 als Bestandteil eines „Digital Finance Packages“ vorgestellt (vgl. [bAV-Update 3/2020](#) bzw. [Bericht auf der aba-Homepage](#)) und liegt mittlerweile auch in deutscher Übersetzung vor: „Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014“.

[Berichterstatte](#)r im EP ist das irische Mitglied der Fraktion [Renew Europe](#) Billy Kelleher. Der Rat hat noch keine Stellungnahme veröffentlicht.

Der Verordnungsvorschlag ist sektorübergreifend angelegt und will alle Finanzmarktteilnehmer, zu denen auch EbAV gezählt werden, in den Anwendungsbereich einbeziehen. Er würde nach bisherigem Stand nur unzureichend Raum für sachgerechte Differenzierungen lassen. Die Berücksichtigung von Besonderheiten kleiner Einrichtungen bleibt weit hinter dem Verständnis von Proportionalität zurück, wie es etwa der EbAV-II-Richtlinie zu Grunde liegt (Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten als Proportionalitätskriterien). Inhaltlich ergeben sich Parallelen zu bereits bestehenden Regelungen im VAG und ihren Konkretisierungen durch das [BaFin-Rundschreiben 10/2018 „Versicherungsrechtliche Anforderungen \(VAIT\)“](#). Angesichts des in vielen EbAV bereits getätigten Aufwands für die Umsetzung der VAIT stellt sich daher die Frage nach dem Mehrwert eines Regelwerks, das

schon auf Grund einer anderen Strukturierung der Anforderungen neuerlichen Umsetzungsaufwand nach sich ziehen könnte. Bedenken bestehen auch gegen die im VO-Vorschlag vorgesehene große Zahl von Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte. Im Falle von EbAV passen diese prinzipiell nicht zu dem mit der EbAV-II-RL verfolgten Ansatz einer EU-Mindestharmonisierung. Die aba wird in den nächsten Monaten ihre Positionen über PensionsEurope einbringen und so den Gesetzgebungsprozess begleiten.

// AZ

Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) – Überarbeitung

Die EU-Kommission führt noch bis zum 29. Januar 2021 eine [öffentliche Konsultation](#) zur Überarbeitung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds ([AIFM-RL](#)) durch. Das 87-seitige [Konsultationspapier](#) enthält 102 Fragen, wobei sich einige Fragen (90-95) auch auf ESG beziehen. Eine Arbeitsgruppe bei PensionsEurope, in der auch die aba vertreten ist, arbeitet an einer Stellungnahme. Ein Richtlinienvorschlag wird für das dritte Quartal 2021 erwartet. Die Ergebnisse dieser Richtlinienüberarbeitung werden irgendwann zu Änderungen im KAGB führen.

// SD/VM

Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) - Überprüfung des Rechtsrahmens

Die EU-Kommission führt noch bis zum 19. Januar 2021 eine [öffentliche Konsultation](#) zur Überprüfung des Rechtsrahmens für europäische langfristige Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds, ELTIF) durch. Der Konsultation ging im September 2020 die [Veröffentlichung eines fünfseitigen Fahrplans](#) zur Überprüfung der EU-Regulierung zu ELTIFs voraus und die Möglichkeit, dazu Feedback zu geben. Im Rahmen des Aktionsplans Kapitalmarktunion soll überprüft werden, ob die aktuelle Regulierung ([Verordnung 2015/760](#)) geändert werden soll.

// SD/VM

EIOPA-Erklärung zu Registrierungs- bzw. Zulassungsverfahren für EbAV

EIOPA hat am 12. November eine 4-seitige [Erklärung](#) „on the sound practices within the registration or authorisation process of IORPs, including as regards suitability for cross-border activity“ veröffentlicht. Rechtliche Grundlage dieser Erklärung ist Art. 29 Abs. 2 EIOPA-Verordnung. Sie richtet sich an die zuständigen nationalen Behörden und zielt darauf ab, gemeinsame Aufsichtspraktiken zu fördern.

Das Hauptziel dieser aufsichtlichen Erklärung ist es, sicherzustellen, dass EbAV, die grenzüberschreitend tätig sind, dies unter umsichtigen Bedingungen tun, unabhängig von den unterschiedlichen Zulassungs- oder Registrierungsregelungen in den Mitgliedstaaten. Gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU und ein angemessener Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sollen durch aufsichtliche Konvergenz der derzeit unterschiedlichen Praktiken gesichert werden. Aufsichtsarbitrage nach der Umsetzung der [EbAV-II-RL](#) soll vermieden werden.

Von den zuständigen nationalen Behörden im Herkunftsland werde eine Aufsicht erwartet, die sicherstellt, dass alle registrierten oder zugelassenen EbAV alle Anforderungen der EbAV-II-Richtlinie erfüllen, um im Inland oder grenzüberschreitend tätig zu sein.

// SD

Künftiger EIOPA-Stresstest für EbAV

Die EIOPA-Konsultation zum „[Second Discussion Paper](#) on Methodological Principles of Insurance Stress Testing“, die dem ersten „[Methodological Paper setting out the methodological principles of insurance stress testing](#)“ folgte, endete am 2. Oktober 2020. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeiten für Versicherungsunternehmen auch Auswirkungen auf den EIOPA-Stresstest für EbAV im Jahr 2022 haben werden. Für Ende des ersten Quartals 2021 wird die Veröffentlichung eines EIOPA-Diskussionspapiers erwartet, dem eine Konsultationsphase von drei Monaten folgen soll. Im dritten Quartal 2021 soll der künftige Stresstest-Rahmen vorgestellt werden.

Die beiden EU-Verbände PensionsEurope und AEIP haben im November 2020 eine gemeinsame Arbeitsgruppe „on Stress Testing“ gegründet. Dieser Arbeitsgruppe gehören auch aba-Vertreter an.

//SD/VM

NACHHALTIGKEIT

aba-AKA Positionspapier zu den Technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung

Die [Offenlegungs-Verordnung](#) sieht zahlreiche technische Regulierungsstandards (auf Englisch: Regulatory Technical Standards – daher oft abgekürzt als RTS) vor, deren Entwürfe von den EU-Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA auszuarbeiten sind. Am 23. April 2020 stellten die EU-Aufsichtsbehörden das [Konsultationspapier](#) zu den ESG-Offenlegungen bis 1. September 2020 zur öffentlichen Konsultation. Die aba hatte an der [Stellungnahme von PensionsEurope](#) mitgearbeitet.

Im September 2020 haben die EU-Aufsichtsbehörden drei Vorlageentwürfe für vorvertragliche (Art. 8 und Art. 9 Offenlegung-VO) und regelmäßige Informationen (Art. 11 Offenlegung-VO) für Nachhaltigkeitsprodukte sowie eine begleitende Befragung („survey“) [veröffentlicht](#). Rückmeldungen zu den sieben Fragen, die sich auf die Details der Vorlagen bezogen, waren bis zum 16. Oktober 2020 möglich. Die aba hat an der PensionsEurope [Rückmeldung](#) mitgearbeitet. Die Vorlagen werden in die finalen Offenlegungs-RTS-Entwürfe der EU-Aufsichtsbehörden integriert werden. Es ist zu erwarten, dass die EU-Aufsichtsbehörden die überarbeiteten RTS-Entwürfe bis Ende Januar 2021 an die EU-Kommission geben.

In dem Anfang Dezember 2020 veröffentlichten aba-AKA-[Positionspapier](#) (für eine Zusammenfassung siehe [LeiterbAV](#)) werden die Entwürfe aus Sicht der EbAV kommentiert und mögliche Probleme und Lösungsansätze aufgezeigt. Kritisiert wird, dass die in der Verordnung vorgesehenen Proportionalitätserwägungen bei den bisherigen Entwürfen der EU-Aufsichtsbehörden unberücksichtigt blieben. Ferner wird auf konkrete Probleme bei der Anwendung der Verordnung hingewiesen (Datenverfügbarkeit und -qualität; Abgrenzung der Art. 8 Produkte).

//SD/VM

Zeitplan zur Umsetzung der Anforderungen der Offenlegungs-VO

Die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat Ende Oktober 2020 die [Antwort der EU-Kommission](#) auf den Brief der EU-Aufsichtsbehörden über den Zeitplan zur Umsetzung für die neuen ESG-Offenlegungsanforderungen veröffentlicht. In diesem Brief bestätigte die EU-Kommission offiziell, dass die Anwendung der technischen Regulierungsstandards (Offenlegungs-RTS; ursprünglich 10. März 2021) verschoben wird, um den Finanzmarktteilnehmern angemessen Zeit für die Umsetzung zu geben („Therefore, all application dates are being maintained as laid down by the Regulation with effect from 2021 so financial market participants and financial advisers subject to the Regulation will need to comply with its high level and principle based requirements from that time. In order to provide financial market participants and financial advisers adequate time for implementation, the regulatory technical standards will become applicable at a later stage.“). In der Zwischenzeit (zwischen dem 10. März 2021 und dem „neuen“ Inkrafttreten des Offenlegungs-RTS) müssten die Finanzmarktteilnehmer die Anforderungen der Offenlegungs-VO (u.a. Artikel 4, 8, 9 und 11) erfüllen. Die EU-Kommission wird sich über diesen Ansatz mit den EU-Aufsichtsbehörden und den zuständigen nationalen Behörden abstimmen.

Es wird erwartet, dass die EU-Aufsichtsbehörden die Entwürfe der Offenlegungs-RTS bis Ende Januar 2021 an die EU-Kommission liefern.

Die aba plant eine kurze Online-Veranstaltung für EbAV zur Umsetzung der Offenlegungsverordnung in der letzten Februarwoche 2021 (22. oder 23. Februar 2021). Weitere Informationen sind in Kürze auf der [aba-Website](#) zu finden.

//SD/VM

EU-Kommission – Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zusammengesetzt

Die [Taxonomie-Verordnung](#) sah die Einrichtung einer Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (Art. 20) vor. Die von der Kommission geleitete Plattform soll Experten zusammenbringen, die die EU-Kommission bei der Erarbeitung der technischen Bewertungskriterien, die die einzelnen Umweltziele ergänzen, unterstützt. Die Gruppe wurde inzwischen zusammengesetzt. Informationen zu den Mitgliedern und künftig zu den Treffen sind über diesen [Link](#) zu finden.

//SD/VM

EU-Kommission – ESG im Aktionsplan Kapitalmarktunion

Wie im [letzten bAV-Update](#) berichtet, hat die EU-Kommission am 24. September 2020 einen Aktionsplan zur Stärkung der Kapitalmarktunion vorgelegt ([Aktionsplan; Anhang1](#) Liste der Maßnahmen und vorläufiger Zeitplan). Von den 16 geplanten Maßnahmen erscheinen für den Bereich ESG vor allem Maßnahme 1 (Mehr Sichtbarkeit der Unternehmen für grenzüberschreitend tätige Anleger) und Maßnahme 12 (Leichtere Mitwirkung von Aktionären) interessant und relevant.

Als Maßnahme 1 sieht die EU-Kommission für das 3. Quartal 2021 einen Legislativvorschlag zur Errichtung einer EU-Informationsplattform vor („European Single Access Point“), die den Zugang zu allen relevanten Unternehmensinformationen (einschließlich Finanz- und nachhaltigkeitsbezogener Informationen) ermöglichen soll.

PensionsEurope hatte sich zusammen mit anderen EU-Verbänden im Juni 2020 für die Schaffung eines „centralised electronic open source EU ESG data register“ gegenüber der EU-Kommission ([PE und gemeinsamer Brief](#)) eingesetzt.

Als Maßnahme 12 (Leichtere Mitwirkung von Aktionären) sieht die EU-Kommission im Hinblick auf die Aktionärsrechte-RL für das dritte Quartal 2023 folgende Prüfungen vor:

- 1) Einführung einer EU-weit harmonisierten Definition des Begriffs „Aktionär“
- 2) Weitere Präzisierung und Harmonisierung der Vorschriften für die Interaktion zwischen Anlegern, Intermediären und Emittenten in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und Kapitalmaßnahmenbearbeitung.

//SD/VM

EU-Kommission – Künftige EU Sustainable Finance Strategie

Es wird erwartet, dass die EU-Kommission in den nächsten Wochen ihre neue Sustainable Finance Strategie, die zahlreiche weitere Maßnahmen enthalten dürfte, veröffentlicht. Diese könnten weitreichende Auswirkungen auf EbAV und ihr Anlageumfeld haben, wie z.B. die Verabschiedung einer „Braunen Taxonomie“ und die Erweiterung der „Grünen Taxonomie“ um soziale Ziele.

Die EU-Kommission führte bis zum 15. Juli 2020 die [Konsultation](#) „on the Renewed Sustainable Finance Strategy“ durch. Im Rahmen dieser Konsultation stellte die EU-Kommission 102 Fragen, die inhaltlich einen Rundumschlag darstellten und von denen die meisten für die aba relevant sind. Einige Fragen bezogen sich auch direkt auf EbAV.

PensionsEurope hat sich an der Konsultation durch eine [Stellungnahme](#) beteiligt, an der auch die aba mitgearbeitet hat. Die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen sind auf der [Konsultationswebsite](#) der EU-Kommission eingestellt.

//SD/VM

EU-Kommission – Überarbeitung der CSR-Richtlinie („NFRD review“)

Es wird erwartet, dass die EU-Kommission im ersten Quartal 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der [Richtlinie 2014/95/EU](#) zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (auf Englisch: Non-financial Reporting Directive oder NFRD genannt) vorlegt. Die Richtlinie regelt aktuell, was Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern im ESG-Bereich offenlegen müssen. Im Frühjahr 2020 hatte die Kommission eine [Öffentliche Konsultation](#) durchgeführt, in der sie 45 Fragen zur Überarbeitung dieser Richtlinie stellte. Der 66-seitige zusammenfassende Bericht der EU-Kommission zur öffentlichen Konsultation sowie die eingegangenen Beiträge sind inzwischen auf der [KOM-Website](#) eingestellt. Bereits die Zusammenfassung der Kernaussagen spricht für einen RL-Vorschlag, der umfassende und grundlegende Änderungen vorsieht.

//SD/VM

EU-Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung

Die [Konsultation](#) der EU-Kommission “on sustainable corporate governance” startete am 26. Oktober 2020 und läuft noch bis zum 8. Februar 2021. Der Konsultation ging die Veröffentlichung einer 6-seitigen [Anfangsfolgenabschätzung](#) im Sommer 2020 voraus, zu dem die EU-Kommission zahlreiche Rückmeldungen bekommen hat.

Die Kommission prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeit noch stärker in den Governance-Rahmen der Unternehmen eingebettet wird, um die langfristigen Interessen von Management, Aktionären, Stakeholdern und der Gesellschaft besser in Einklang zu bringen. Die 26 Fragen, die in der Konsultation gestellt werden, haben folgende Schwerpunkte:

- 1) Notwendigkeit und Ziele einer EU-Intervention zur nachhaltigen Unternehmensführung;
- 2) Sorgfaltspflicht der Unternehmensvorstände - Interessen der Stakeholder;
- 3) Sorgfaltspflicht;
- 4) weitere Elemente einer nachhaltigen Unternehmensführung und
- 5) Auswirkungen möglicher Maßnahmen.

Die aba wird die Erarbeitung der Stellungnahme von PensionsEurope unterstützen.

Als Ergebnis des Konsultationsprozesses könnte die EU-Kommission eine Änderung der kodifizierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (RL 2017/1132) und/oder der konsolidierten Aktionärsrechte-Richtlinie (RL 2007/36) vorschlagen. Ob EbAV als Anleger oder auch als Unternehmen von diesen Änderungen betroffen sein werden, ist noch offen.

//SD/VM

EU-Aufsichtsbehörde EIOPA und ESG

Klimawandel-Risiko-Szenarien in ORSA für Versicherer: EIOPA hat am 5. Oktober 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zur Überwachung des Einsatzes von Klimawandel-Risiko-Szenarien in ORSA (draft Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA) bis 5. Januar 2021 zur öffentlichen Konsultation gestellt ([EIOPA-Konsultation](#)). Mit dieser Stellungnahme will EIOPA ihre Erwartungen an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Integration von Klimawandel-Risikoszenarien durch Versicherer in ihrer ORSA darlegen. Dabei werde ein risikobasierter und verhältnismäßiger Ansatz angewandt, der die aufsichtliche Konvergenz in ganz Europa verbessere. Der rechtliche Hintergrund dafür ist [Art. 29 EIOPA-VO](#)

(Gemeinsame Aufsichtskultur), wonach es Aufgabe von EIOPA ist, u.a. zur Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur Stellungnahmen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu geben. Angesichts der bisherigen Erfahrungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Diskussion zu ORSA bzw. die zu erwartende EIOPA-Stellungnahme mittelfristig auch auf die EbAV (z.B. auf die ERB) ausstrahlen wird.

EIOPA [Sustainable Finance Roundtable](#): Einige Vorträge und Diskussionen, wie z.B. „New transparency requirements on investments’ environmental and social impacts and for “green” products” waren aus bAV-Sicht relevant. Gabriel Bernadino hat die digitale Veranstaltung eröffnet ([Eröffnungsrede](#)) und sagte u.a.: „Climate change may also impact the pension protection gap. If pension fund investments are impacted by climate change transition risk, for example, old age retirement provisions will suffer, increasing pensioner poverty and affecting society’s resilience. There is work to do here, too.“ Die Folienvorträge sind auf der EIOPA-[Veranstaltungswebsite](#) abrufbar. //SD/VM

EZB-Leitfaden für Banken zu Klima- und Umweltrisiken

Über die [EZB-Pressemitteilung](#) vom 27. November 2020 sind Links u.a. zum „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken - Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen“ und der dazu vorausgegangenen Diskussion zu finden. Zeitgleich hat die EZB einen [Bericht](#) veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass Banken Nachholbedarf bei der Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisiken haben. Die EZB hat mitgeteilt, dass Klimarisiken Schwerpunkt des EZB-Stresstests 2022 sein werden. //SD

Internationale Arbeit und Diskussionen zu ESG

Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden NGFS: Im September 2020 hat das NGFS ein Überblickspapier zur Analyse von Umweltrisiken durch Finanzinstitutionen ([Overview of Environmental Risk Analysis by Financial Institutions](#)) veröffentlicht. Anhand zahlreicher Beispiele zeigt das Papier, wie aus Umweltrisiken finanzielle Risiken werden. Ferner gibt es einen (nicht-technischen) Überblick über Instrumente und Methoden für die Umweltrisikoaanalyse, die von Finanzinstitutionen wie Banken, Vermögensverwaltern und Versicherungsunternehmen verwendet werden, und der Schwächen dieser Umweltrisikoaanalysen sowie mögliche Ansätze zur Verbesserung. Ergänzend wurde das NGFS Occasional Paper [“Case Studies of Environmental Risk Analysis Methodologies”](#) veröffentlicht, das Instrumente und Methoden für die Umweltanalyse anhand von Fallstudien, die von über 30 Organisationen durchgeführt wurden, ausführlicher und tiefer diskutiert.

OECD und ESG: Ende September 2020 hat die OECD folgende drei umfangreiche Berichte veröffentlicht: [„ESG Investing: Practices, Progress and Challenges“](#), [„ESG Investing: Environmental Pillar Scoring and Reporting“](#), [„Sustainable and Resilient Finance: 2020 OECD Business and Finance Outlook“](#).

Internationale Plattform für nachhaltige Finanzen (IPSF): im Oktober 2020 wurde ihr [Jahresbericht 2020](#) on sustainable finance veröffentlicht. Bis Mitte 2021 will sie eine „Common Ground Taxonomy“ entwickeln, die die Gemeinsamkeiten der bereits bestehenden Taxonomien innerhalb der IPSF-Mitgliedschaft aufzeigt.

Die im Oktober 2019 geschaffene International Platform on Sustainable Finance ist Teil der internationalen Bemühungen, die Klimaziele von Paris zu erfüllen. Aktuell beteiligen sich an der Plattform: Argentinien, Chile, China, chinesische Sonderverwaltungszone Hongkong, Indien, Kenia, Marokko, die Europäische Union, Indonesien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Senegal, Singapur und die Schweiz. Die USA ist nicht dabei. //SD/VM

VERSCHIEDENES

Dr. Georg Thurnes als Vorsitzender der aba bestätigt

Dr. Georg Thurnes wurde am 3. November 2020 im Rahmen der 82. Mitgliederversammlung der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin, als Vorsitzender des Vorstandes wiedergewählt. Georg Thurnes, unabhängiger Berater für betriebliche Altersversorgung und Aktuar, ist seit 2019 Vorsitzender der aba, dem Vorstand gehört der promovierte Wirtschaftsmathematiker seit 2008 an, seit 2011 als stellvertretender Vorsitzender. Ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt wurden seine beiden Stellvertreter Dirk Jargstorff (u.a. Senior Vice President Betriebliche Versorgungsleistungen Vorstandsvorsitzender Bosch Pensionsfonds AG) und Richard Nicka (Vice President Pensions Fund, Vorstandsvorsitzender BASF Pensionskasse VVaG und der BASF Sterbekasse VVaG, Vorstand BASF Pensionstreuhand e.V.). Dirk Jargstorff gehört dem aba-Vorstand seit 2017 an, er bekleidet seit 2019 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, Richard Nicka, wurde 2017 in den aba-Vorstand gewählt und ist seit 2019 stellvertretender Vorsitzender.

Im vergangenen Jahr sind aus dem Vorstand ausgeschieden: Evelyn Stoll (Volkswagen AG, Wolfsburg), Dr. Andreas Wimmer (Allianz-Versicherungs-AG, Stuttgart) und Heribert Karch (MetallRente, Berlin). Im Wege der Zuwahl durch den Vorstand folgten ihnen nach: Dr. Dietmar Droste (EON SE, Essen), Laura Gersch (Allianzversicherungs-AG, Stuttgart) und Gregor Asshoff (ZVK des Baugewerbes AG SOKA-BAU, Wiesbaden).

Aus dem 17-köpfigen aba-Vorstand ist Thomas Nitz (Leiter Company Pension Schemes, Germany, Human Resources bei der Siemens Aktiengesellschaft und Vorstand der Siemens Pensionsfonds AG) ausgeschieden. Er gehörte dem aba-Vorstand seit 2017 an. Als Mitglied der Leitung der Fachvereinigung Direktzusage, der er seit 2002 angehört, bleibt er der aba erhalten.

Die vier ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wurden zu Ehrenmitgliedern des aba-Vorstandes ernannt, Karch zusätzlich zum Ehrenvorsitzenden berufen.

Neu im Vorstand ist Johannes Teslau (Leitung „Altersversorgung und Zeit-Wertpapier“ bei der Volkswagen AG). Er ist seit 2012 Mitglied des aba-Fachausschusses Arbeitsrecht, den er seit 2018 leitet. In dieser Funktion gehörte er dem aba-Vorstand seit 2018 als ständiger Gast an.

Der aba-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Helmut ADEN (BVV, Berlin)
- Gregor ASSHOFF (ZVK des Baugewerbes AG SOKA-BAU, Wiesbaden)
- Dr. Dietmar DROSTE (EON SE, Essen)
- Laura GERSCH (Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart)
- Dirk JARGSTORFF (Robert Bosch GmbH, Stuttgart)
- Dr. Henriette MEISSNER (Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH, Stuttgart)
- Hans H. MELCHIORS (Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Köln)
- Richard NICKA (BASF SE, Ludwigshafen)
- Stefan OECKING (Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf)
- Dr. Claudia PICKER (Bayer AG, Leverkusen)
- Jürgen RINGS (Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG, Frankfurt/M.)
- Dr. Reiner SCHWINGER (Willis Towers Watson GmbH, Frankfurt)
- Angelika STEIN-HOMBERG (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe)
- Klaus STÜRMER (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V., München)
- Johannes TESLAU (Volkswagen AG, Wolfsburg)
- Dr. Georg THURNES (ThurnesbAV GmbH, Unterhaching)
- Carsten VELTEN (Deutsche Telekom AG, Bonn)

// St

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021: Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung

Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2021 - Ein Überblick

	EURO
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	
pro Jahr (West)	85.200
pro Jahr (Ost)	80.400
4% der BBG pro Jahr (West)	3.408
pro Monat (West)	7.100
pro Monat (Ost)	6.700
4% der BBG pro Monat (West)	284
8% der BBG pro Monat (West)	568
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)	
West / Jahr	39.480
Ost / Jahr	37.380
West / Monat	3.290
Ost / Monat	3.115
1/160stel der Bezugsgröße West (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	246,75
Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)	
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (West)	32,90
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (Ost)	31,15
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (West)	3.948
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (Ost)	3.738
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung	
(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	West 9.870
	Ost 9.345
(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	West 1.184.400
	Ost 1.121.400
Höchstgrenze des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)	85.200

Die den Zahlen zugrunde liegende „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021“ ([Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021](#)) vom 30. November 2020 ist im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I S. 2612) veröffentlicht worden.

// Dr

BaFin-Statistik Erstversicherer 2019 veröffentlicht

Die BaFin hat am 15. Dezember 2020 die Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2019 [veröffentlicht](#). Die Statistik enthält u.a. umfangreiche Informationen zu Pensionskassen und Pensionsfonds. Die Kapitalanlage von Pensionskassen (177 Mrd. Euro) und Pensionsfonds (3,2 + 45,8 Mrd.) beliefen sich Ende 2019 auf 226 Mrd. Euro.

// SD

Neues von der OECD

Alle zwei Jahre veröffentlicht die OECD den [Pensions Outlook](#), der sich mit Trends, Daten und Politikempfehlungen für alle drei Säulen der Alterssicherung beschäftigt. In diesem Jahr beschäftigt sich die OECD mit politischen Optionen, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Rentensysteme zu verbessern.

Das erste Kapitel befasst sich mit den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Diese hat in vielen Ländern zu einem Arbeitsmarktschock geführt hat, der sich auch auf Renten und Rentenpolitik ausgewirkt hat. Weitere Themen sind u.a., wie die Angemessenheit von Renten bestimmt und bewertet werden kann, wie atypische Beschäftigungsformen in das Rentensystem eingebunden werden können, und wie Anlage- und Langlebighkeitsrisiko in kapitalgedeckten Systemen geteilt werden können.

Anfang November 2020 hat die OECD die diesjährige Ausgabe von [Pension Markets in Focus](#) vorgelegt, in der Daten u.a. zu Größe, Bedeutung und Kapitalanlage der kapitalgedeckten Altersversorgung dargestellt werden (für Deutschland werden Pensionskassen und Pensionsfonds erfasst). Eine Analyse der Daten von Ende 2019 wird durch eine Prognose bis zum dritten Quartal 2020 ergänzt.

Anfang Dezember 2020 hat die OECD die Übersicht [Financial incentives for funded private pension plans](#) veröffentlicht. Es werden für jedes OECD Mitgliedsland Struktur, Besteuerung und weitere Anreize / Rahmenbedingungen der ergänzenden Altersversorgung dargestellt. Das Dokument gibt damit einen guten Überblick über die verschiedenen Systeme.

// VM

BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht im April 2021

Die Anmeldung für die digitale BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 21. April 2021 ist laut aktueller Information auf der BaFin-Website nur bis zum 4. Februar 2021 möglich. Weitere Informationen und demnächst auch ein detailliertes Programm sind zu finden auf der [BaFin-Website](#).

// SD

10 Jahre EIOPA – Konferenz im Februar 2021

EIOPA feiert sein 10-jähriges Bestehen im Rahmen der [EIOPA Annual Conference](#) am 4. Februar 2021. Neben einem Überblick über das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung soll deren Rolle in einer post-Covid-19-Welt diskutiert werden. Anmeldungen sind bis zum 29. Januar 2021 möglich.

// VM

EU erklärt: Grünbücher und Weißbücher der EU-Kommission

Grünbücher zählen zu den nicht-legislativen Verlautbarungen der EU-Kommission. Sie sollen, so die Aussage bei [Eur-Lex](#), dem vom Amt der Veröffentlichungen der EU betriebenen Online-Portal über europäisches Recht „Denkanstöße zu spezifischen Themen“ liefern und werden in aller Regel von Konsultationen begleitet, die sich an Fachkreise und betroffene Personengruppen richten.

Insbesondere wenn die Resonanz auf das Grünbuch bestätigt, dass Bedarf an gesetzgeberischen Maßnahmen besteht, folgt auf ein Grünbuch ein Weißbuch. Ein Weißbuch enthält in der Regel bereits geplante gesetzgeberische Maßnahmen und geht ebenfalls mit Konsultationen einher.

Grün- und Weißbücher sind inhaltlich breit angelegt. Sie werden demnach seltener veröffentlicht als andere nicht-legislativ Verlautbarungen wie „Mitteilungen“ oder „Aktionspläne“.

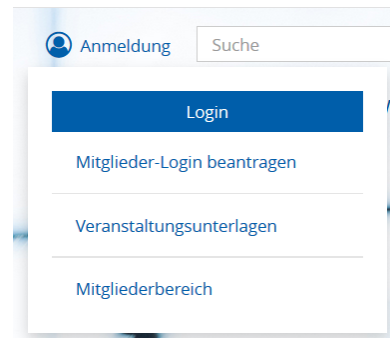
Bedeutende Beispiele für den Bereich der Altersvorsorge waren das Grünbuch von 2010 „[Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme](#)“ und das darauf aufbauende Weißbuch „[Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten](#)“ von 2012. In diesen Veröffentlichungen erörterte die Kommission u.a. die Notwendigkeit einer Überprüfung der EbAV-Richtlinie, die im Jahr 2014 zum RL-Vorschlag und 2016 zur Verabschiedung der [EbAV-II-Richtlinie](#) führte. Auch fanden sich dort Maßnahmen zur Verbesserung der Portabilität von Betriebsrenten, die im Jahr 2014 zur [EU-Mobilitätsrichtlinie](#) führten sowie die gedanklichen Grundlagen für die 2019 in Kraft getretene [Verordnung \(EU\) 2019/1238](#) zum Paneuropäischen Altersvorsorgeprodukt (PEPP). Auch an weiteren Vorschlägen wie einem europaweiten Pension tracking Service wird aktuell gearbeitet.

// AZ

Passwortgeschützte Bereiche für Mitglieder und Abonnenten online

Am 10. Dezember 2020 wurden unter www.aba-online.de die neuen passwortgeschützten Bereiche für aba-Mitglieder und BetrAV-Abonnenten freigeschaltet. Die seit Mai 2020 übergangsweise noch in alter Gestaltung aufrufbaren Seiten unter <https://portale.aba-online.de> werden dort am 19. Januar 2021 abgeschaltet.

Für bisherige Nutzer des Mitgliederbereichs sind auf der neuen Seite bereits Benutzerkonten hinterlegt, mit der auf den bisherigen Mitgliederseiten verwendeten Mailadresse als Benutzernamen. Das Konto wird aktiviert, indem einmalig über die [Passwörterinnerungsfunktion](#) ein neues, eigenes Passwort festgelegt wird.



// AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
Dr	Sabine.Drochner@aba-online.de
VM	Verena.Menne@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

bAV-UpDate

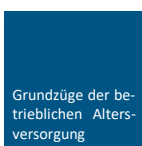
4 | 2020

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

TAGUNGEN

24. März 2021 **Forum Steuerrecht**
25. März 2021 **Forum Arbeitsrecht**
13. April 2021 **Infotag Versorgungsausgleich**
23. September 2021 **Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main**
05. Oktober 2021 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
06. Oktober 2021 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**

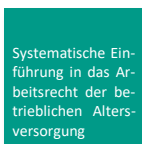
SEMINARE



Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung

27. bis 30. April 2021
Kassel

Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
Basisseminar mit Workshop



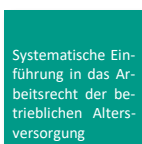
Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

19. bis 23. April 2021
Kassel

03. bis 07. Mai 2021
Dresden

17. bis 21. Mai 2021
München

Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung
Grundlagen-/Wochenseminar



Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung

22. bis 26. März 2021
Dresden


12. bis 16. April 2021
München

03. bis 07. Mai 2021
Dortmund

Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung
Grundlagen-/Wochenseminar

	17. bis 18. Mai 2021 Fulda	Internationale und Deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen Vertiefungsseminar
	24. bis 25. Juni 2021 Kassel	Versorgungsausgleich für Betriebsrenten Vertiefungsseminar
	05. bis 06. Juli 2021 Unterhaching	Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte Vertiefungsseminar
	21. bis 23. September 2021 Würzburg	Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung Vertiefungsseminar

Weitere Termine, Informationen und Möglichkeiten zur Anmeldung zu unseren Veranstaltungen finden Sie unter: www.aba-online.de/weiterbildung

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2021**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich](#) der aba-Website, erreichbar über:  [Anmeldung](#)

Der alte Mitgliederbereich portale.aba-online.de ist nur noch bis 18.01.2021 aufrufbar.